

Für Haus und Familie

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **25 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei Rechnungsbeispiele mögen die Anwendung der obigen Formel dartun.

1. *Beispiel:* Ein Darlehen, zu 4 Prozent verzinslich, soll in 28 Jahren durch Annuitäten getilgt werden. Welche Annuität ist hierzu erforderlich?

Antwort: Unter Verwendung obiger Formel wird

$$q = \frac{4}{1.04^{28} - 1} = \frac{4}{2.9987 - 1} = \text{approx. } 2.$$

Die Annuität beträgt somit annäherungsweise $4 + 2 = 6\%$ (genau 6,0013 Prozent).

2. *Beispiel:* Ein Darlehen kann durch eine Annuität von 4 Prozent, wovon $3\frac{1}{2}$ Prozent Zins, getilgt werden. Welche Tilgungsdauer ergibt sich?

Antwort: Gemäß obiger Formel ist

$$r^n = \frac{p}{q} + 1 = 8.$$

Einem $r^n = 8$ entspricht laut den bezüglichlichen Tabellen eine Abzahlungsdauer von annähernd 60 (genau 60.4506) Jahren. *Str.*

FÜR HAUS UND FAMILIE

Anlegung von Haushalts- und Betriebsvorräten

Das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement* teilt mit:

Anfangs Mai haben wir die privaten und kollektiven Haushaltungen sowie die gewerblichen und industriellen Betriebe erneut aufgefordert, ständig angemessene Lebensmittelvorräte zu halten. Sollten Zufuhrschwierigkeiten die Versorgung je stören und eine neue Bewirtschaftung nötig machen, so müßten verschiedene wichtige Importlebensmittel gesperrt werden. Deshalb sind Vorräte nötig.

Nach Beratungen mit Frauenorganisationen und Handelskreisen empfehlen wir in Ergänzung jener Mitteilung den *privaten Haushaltungen*, den folgenden *Minimalvorrat pro Person* anzuschaffen:

Zucker: 3 Kilo; *Fettstoffe:* 2 Kilo (je nach Wunsch Speisefett und Speiseöl, ferner einer allfälligen Sperre nicht unterliegende Metzgereifette und Einsiedebutter); *Getreideprodukte:* 5 Kilo (insbesondere Reis und je nach Wunsch und Lagermöglichkeit Teigwaren, Mehl, Hafer, Gerste, Mais, Hülsenfrüchte).

Dieser Vorrat enthält alle Lebensmittel, deren Bezug im Falle der Notwendigkeit einer *neuen Bewirtschaftung sofort für rund zwei Monate gesperrt* werden müßte. Er deckt, zusammen mit den frei und kontingentiert erhältlichen andern Artikeln, den Nahrungsbedarf einer Person für diese zwei Sperrmonate. In allen Haushaltungen mit Kindern, Jugendlichen, Kranken und Schwerarbeitern ist auf den entsprechenden Sonderbedarf Bedacht zu nehmen.

Die *Ankaufskosten* des angegebenen Minimalvorrates betragen je nach Zusammenstellung und Sorten

10 bis 15 Franken für eine Person. Die getroffene Auswahl ermöglicht den meisten Familien diese einmalige Anschaffung. Für diejenigen Haushaltungen und Personen, die aus finanziellen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden die *Kantone und die Gemeinden besondere Erleichterungen* schaffen. Die Bevölkerung wird darüber von den Gemeindebehörden in einem späteren Zeitpunkt direkt orientiert. Im übrigen empfehlen wir den *Arbeitgebern*, ihren Betriebsangehörigen bei der Anlage der Vorräte nötigenfalls behilflich zu sein.

Auch für die *gewerblichen und industriellen Betriebe*, welche die aufgezählten Lebensmittel benötigen, besteht die Notwendigkeit der Vorratshaltung. Es betrifft dies *kollektive Haushaltungen* (Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels, Krankenhäuser, Anstalten, Heime aller Art usw.), ferner *Bäckereien, Konditoreien, Fabrikations- und verarbeitende Betriebe*. Auswahl und Menge der notwendigen Vorräte hat jeder Betrieb nach seinem Bedarf selbst zu bestimmen. Die Lager sollen auf alle Fälle aber so bemessen sein, daß die Betriebe jederzeit während einer allfälligen Bezugssperre von zwei Monaten ohne Zuteilung auskommen. Einzelheiten werden durch die Verbands- und Fachorgane bekanntgegeben werden.

Die ständig zu haltenden Vorräte sollen von den Haushaltungen und Betrieben bis spätestens *Ende September* dieses Jahres angelegt, periodisch kontrolliert und durch neu gekaufte Lebensmittel ersetzt werden. Ab Mitte Juni werden die *Detailgeschäfte* die dafür benötigten zusätzlichen Mengen zur Verfügung halten.

Bessere Milch

Die Zürcher Frauenzentrale führte unter dem Titel «Bessere Milch» einen Vortragsabend durch, wobei die gut besuchte Versammlung folgende Resolution faßte: «Die Milch ist das beste, nahrhafteste und bekömmlichste Nahrungsmittel

des Menschen, besonders der Kinder. Die Bestrebungen der Landwirtschaft und der Milchverbände zur Verbesserung der Konsummilch sind anerkennenswert. Sie haben jedoch nicht allgemein dazu geführt, eine hygienisch einwandfreie Milch,

insbesondere eine solche, die roh genossen werden kann, in den Konsum zu bringen. Milch und Milchprodukte können Träger von Krankheitskeimen sein und so den Menschen und ganz besonders den Kindern gefährlich werden. Die Konsumenten erheben mit Nachdruck Anspruch auf die Lieferung einer gesundheitlich einwandfreien und haltbaren Milch. Die zuständigen kantonalen und städtischen Gesundheitsbehörden

werden dringend ersucht, sofort aus Kreisen der Produzenten, des Milchhandels, der Hygiene und der Konsumenten eine Kommission zu bestellen. Dieser ist die Aufgabe zu übertragen, Mittel und Wege zu suchen, wie dieses Ziel erreicht werden kann, und den verantwortlichen Behörden unverzüglich konkrete Vorschläge zu unterbreiten.»

VERBANDSNACHRICHTEN

Generalversammlung der Section Romande

An den herrlichen Gestaden des Genfersees, in Vevey, hielt die *Section Romande* unseres Verbandes am 24. Juni ihre *ordentliche Generalversammlung* ab. Die *Section Romande* umfaßt die gesamte französischsprachige Schweiz, und es nahmen deshalb an der Generalversammlung etwa 60 Delegierte aus den verschiedensten Gebieten derselben teil. Unter der gewandten Leitung des Präsidenten, Herrn Staatsrat *Maret* in Lausanne, wurden zunächst die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung erledigt. Der Jahresbericht zeugte von einer zielbewußten Tätigkeit der Sektion. Insbesondere darf noch einmal das gute Resultat der *Suisse romande* bei der Abstimmung vom 19. Januar hervorgehoben werden mit der Feststellung, daß da die günstigsten Ergebnisse erzielt wurden, wo unser Verband gut organisierte Zentren hat. Schwierigkeiten bereitet der *Section Romande* ihr Organ «*L'Habitation*». Das Einzugsgebiet ist verhältnismäßig klein, und es ist nicht leicht, den Inhalt der Zeitschrift so zu gestalten, daß er sowohl die Bedürfnisse der Genossenschaftler als auch der Architekten und Behörden befriedigt, die an einer französischsprachigen Zeitschrift, welche sich mit dem gesamten Wohnungswesen befaßt, interessiert sind.

In der Diskussion wurde angeregt, künftig jedes Jahr zwei Delegiertenversammlungen abzuhalten, damit an der einen die Geschäfte der Verbandstagung beraten werden können.

Anschließend referierte Herr *Arthur Freymond*, gewesener Syndic von Lausanne, über die *Förderung des Wohnungsbaus*. Die Probleme sind – seit der Sistierung der Förderung durch den Bund – in der welschen Schweiz die gleichen wie bei uns. In einer *Resolution* erinnerte die Versammlung zunächst an ihre Forderung, es seien durch die kantonalen Regierungen ständige konsultative Kommissionen zu bilden, die sich mit den Fragen der Wohnbaupolitik zu befassen haben. Sodann wird der Auffassung Ausdruck gegeben, die staatliche und kommunale Förderung des Wohnungsbaus sei auch weiterhin nötig, und zwar durch Subventionen, durch Übernahme zweiter Hypotheken mit ermäßigtem Zinsfuß, Steuererleichterungen, Zurverfügungstellung von Bauland usw., wobei die verschiedenen Arten der Hilfe miteinander kombiniert werden können.

An das Referat schloß sich eine rege Diskussion an, in welcher besonders betont wurde, daß die Steuererleichterungen wohl jenen Baulustigen, die sehr teure Wohnungen erstellen, willkommen seien, aber für den sozialen Wohnungsbau nur eine sehr unzureichende Hilfe bedeuten. (Dabei zahlen die Genossenschaften in der welschen Schweiz weit höhere Steuern als zum Beispiel im Kanton Zürich.) Ferner wurde gefordert, daß der Bund den Wohnungsbau von der Warenumsatzsteuer befreie.

Der Sekretär des Verbandes überbrachte der Versammlung die Grüße des Zentralvorstandes und orientierte kurz über die Abwehr der geplanten generellen Mietzinserhöhungen.

Am Nachmittag besichtigten die Teilnehmer der Generalversammlung die genossenschaftlichen Wohnbauten in Vevey und Montreux. Interessant war vor allem der große Gegensatz zwischen den Einfamilienhäuschen des «*Coin de Terre*», bei welchen der Genossenschaftler die Umgebungsarbeiten selbst ausführen muß, und dem großen Wohnblock der «*Société coopérative*» in Montreux. Mit besonderer Genugtuung darf man feststellen, daß es auch in der welschen Schweiz vor allem die Genossenschaften sind, welche mit kühner Initiative alle ihre Kräfte einsetzen, um der Wohnungsnot zu steuern.

Gts.

Sektion St. Gallen

Die Generalversammlung 1950 der Sektion St. Gallen warf keine großen Wellen. Die statutarischen Traktanden fanden in drei viertel Stunden ihre Erledigung. Auf Wunsch der Versammlung soll der vakante Aktuarposten einer Genossenschaft der Stadt St. Gallen zugesprochen werden. Im Anschluß an die Generalversammlung konnte der Präsident, Herr Stadtrat *Hauser*, in unserer Mitte Herrn Kantonsrichter *Carl Birchler* begrüßen, den er als Referent für ein Kurzreferat, betitelt: «*Das Mietrecht von heute*», gewinnen konnte. In diesem Referat interessierte die Anwesenden besonders das Thema «*Mietzinskontrolle*». Der Referent zeigte uns an Hand verschiedener Verfügungen eidgenössischer und kantonaler Natur die geschichtliche Entwicklung dieses «*Kriegsgebildes*», was diese Kontrolle heute bedeutet und wie sie im wesentlichen funktioniert. Als Mitglied des Mietschiedsgerichtes konnte er mit großem Belegmaterial aufrücken und uns die Sache an Hand von Beispielen sachlich erklären. Er zeigte uns, wie es bei Vermietung von Wohnungen hie und da zugeht und daß deshalb eine Kontrolle in dieser Richtung heute noch sehr wichtig ist, denn allein im Jahre 1947 waren es über 2000 Genehmigungen, die erteilt werden mußten, und in den darauffolgenden Jahren betrug die erledigten Fälle nahezu dasselbe. Ein interessanter Abschnitt war auch die Zinsberechnung, respektive welchen Zins ein Hausbesitzer verlangen darf und wie derselbe zu kalkulieren ist. Er basierte hierbei auf den Zahlen der Mietzinskontrolle, die einen Satz von 3,8 Prozent zugrunde legt, berechnet auf den Anlagewert. Hierzu kommen die Kosten für Beleuchtung, Wasserzins, Steuern usw., die also effektiv ausgewiesen werden können. Ebenfalls dürfen die Verwaltungsspesen einkalkuliert werden. Zudem darf der Hausbesitzer bis zu 1,5 Prozent für Reparaturen berechnen, sofern er an Hand von Rechnungen diese Auslagen belegen kann.